

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den dualen Bachelorstudiengang Augenoptik/Optomietrie  
(Ophthalmic Optics and Optometry)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**vom 13.02.2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Augenoptik/Optomietrie (Ophthalmic Optics and Optometry) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 23.08.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Fachakademie“ durch „Fachschule“ ersetzt.
3. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
  
„(4) Die an der Fachschule (vormals Fachakademie) für Augenoptik München und anderen einschlägigen Lehrinstituten erfolgte Weiterbildung zur staatlich geprüften Augenoptikerin und Augenoptikermeisterin/zum staatlich geprüften Augenoptiker und Augenoptikermeister kann unter Beachtung des § 6 dieser Satzung nach Maßgabe der Prüfungskommission mit bis zu 60 ECTS-Kreditpunkten auf das Bachelorstudium angerechnet werden, das sich dadurch um bis zu zwei Semester verkürzt. Diesen Studierenden wird zudem die Möglichkeit eröffnet, das praktische Studiensemester bereits im vierten Studiensemester zu absolvieren.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

4. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:  
  
„§ 6 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen  
  
(1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Augenoptik/Optomietrie auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.  
  
(2) Die Prüfungskommission (§12) prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Bachelorstudienganges. Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem Prüfungsgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Prüfungskommission und einer Fachdozentin/einem Fachdozenten seine außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kompetenzen nachweisen. Das Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.

- (3) Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Bachelorstudienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.“

Die bisherigen §§ 6 bis 16 werden zu den §§ 7 bis 17.

5. In § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und in der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Ziffer „1“ eingefügt.
6. In § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik“ durch „Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik“ ersetzt.
7. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach § 4 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung angerechneten Grundlagenmodule nach Anlage 2 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

8. In Anlage 1 wird in Abschnitt 1 in Zeile 130 (*Grundlagen der Chemie, Werkstofftechnik, optische Werkstoffe*) in der Spalte 7 die bisherige Bezeichnung „LN1: 0,40; LN 2: 0,60“ durch „LN1: 0,60; LN2: 0,40“ ersetzt.
9. Nach dem Abkürzungsverzeichnis der Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO**

1. Grundlagenmodule des ersten Studiensemesters (Block I):

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Kreditpunkte</b>
Brillenoptik I Grundlagen der Brillenoptik	5
Mathematik I	4
Physik I	4
Grundlagen der Chemie, Werkstofftechnik, optische Werkstoffe	8
Medizinische Terminologie, Allgemeine Anatomie und Allgemeine Physiologie	7
Allgemeinwissenschaften	(2) *
<b>Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):</b>	<b>30</b>

2. Grundlagenmodule des zweiten Studienseesters (Block II):

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Kreditpunkte</b>
Brillenoptik II Brillen und Brillengläser	5
Mathematik II	5
Physik II	5
Technische Optik I	4
Technologische Grundlagen	4
Anatomie des Auges/Physiologie des Sehvorganges	5
Allgemeinwissenschaften	(2) *
<b>Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):</b>	<b>30</b>

\*) Zum Erwerb der im Modul Allgemeinwissenschaften zu vergebenden vier ECTS-Kreditpunkte müssen beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer erfolgreich absolviert werden.“

**§ 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 1 Nr. 8 nur für Studierende, die im Modul *Grundlagen der Chemie, Werkstofftechnik, optische Werkstoffe* noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben.